

Richtlinien für die Besoldung der Organisten und Organistinnen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau *

Gemeinsam erarbeitet und empfohlen vom Vorstand des Organistenverbands, vom Vorstand des Verbands der Evangelischen Kirchgemeindepräsidenten und vom Evangelischen Kirchenrat des Kantons Thurgau.

01. Juli 2014 (Index 116.0) *

Organisten und Organistinnen sind als kirchliche Mitarbeitende für Musik in den Kirchgemeinden zu betrachten. Von grosser Bedeutung ist die Wahrnehmung einer kontinuierlichen Verantwortung, über die einzelnen Orgeldienste hinaus, in der langfristigen Förderung des Gemeindegesangs und in der Gestaltung des kirchenmusikalischen Lebens in der Kirchgemeinde.

Die vorliegenden Richtlinien sind Grundlage für die Erarbeitung eines Anstellungsvertrages. Sie gelten ab 1. Juli 2014 (Index 116.0) und sollen jährlich den gleichen Anpassungen betr. Teuerung und Stufenanstieg unterliegen wie die des übrigen kirchlichen Personals.*

1. Jahresbesoldung

1.1 Pauschale für Orgelspiel an Sonn- und Feiertagsgottesdiensten

In dieser Pauschale sind sämtliche für das Sicherstellen des Orgeldienstes im ordentlichen Sonn- und Feiertagsgottesdienst nötige Tätigkeiten inbegriffen, wie z.B. Literaturoauswahl, Üben, Repertoire-Erhalt und -Ausbau, Einspielen und Präsenz im Gottesdienst. Wie viele Proben mit im Gottesdienst mitwirkenden Solisten und Chören im Pensum inbegriffen sind, muss in jeder Kirchgemeinde individuell geregelt werden. Wir empfehlen 4 inbegriffene Zusatzproben à 1.5 Stunden für ein volles Organistenpensum. Ausgegangen wird von 59 Anlässen pro Jahr.

Für die genannten Aufgaben wird mit einem Arbeitspensum von 20% (bei einer 42-Stunden-Woche) gerechnet.

Die Klassen beziehen sich auf das Besoldungsreglement der Evang. Landeskirche, Stand 1.1. 2014.

Die Einstufungen beziehen sich auf schweizerische Diplome. Abschlüsse aus anderen Ländern sind damit nicht unbedingt vergleichbar und müssen individuell angeschaut werden.

Wenn jemand mehrere Abschlüsse mitbringt, ist das in der Einstufung zu berücksichtigen.

	Stufe 0 bei 20%	Stufe 18 (Maximum) bei 20%
Organisten und Organistinnen mit Konzertdiplom oder sonstiger zusätzl. Qualifikation Klasse 10	20126.-*	27372.-*
Organisten und Organistinnen mit Lehrdiplom oder Master Klasse 9	19044.-*	25900.-*
Organisten und Organistinnen mit Bachelor mit kirchenmusikalischen Fächern Klasse 8	17962.-*	24429.-*
Organisten und Organistinnen mit Bachelor ohne kirchenmusikalische Fächer Klasse 7	16881.-*	22958.-*

Organisten und Organistinnen mit kantonalem Ausweis (entspricht Kirchenmusik C) Klasse 2	11470.-*	15600.-*
Organisten und Organistinnen ohne Ausweis 60% von Klasse 2	6882.-*	9360.-*

* Der Teuerung angepasst bis 1. Januar 2015 (ausgeglicher Index 116.0)

Für angehende Organisten und Organistinnen (Musikstudierende) empfiehlt sich ein Ansatz von 70-80% der Ansätze für Diplomierte.

1.2 Pauschale für Orgelspiel an Sonn- und Feiertagsgottesdiensten inkl. Bereitschaft zum Spiel bei Kasualien („Amtswochen“)

Die Bereitschaft zur Übernahme des Orgelspiels bei Kasualien bzw. im Verhinderungsfall zur Organisation der Stellvertretung soll mit 2 Stellenprozent honoriert werden. Darin inbegriffen ist der organisatorische / administrative Aufwand, nicht aber das Spielen selbst. Dieses soll gemäss Ansätzen in Punkt 2 nach Aufwand entschädigt werden.

Zusammen mit dem Grundauftrag für das Spielen an Sonn- und Feiertagen ergibt das ein Arbeitspensum von **22%** (bei einer 42-Stunden-Woche).

	Stufe 0 bei 22%	Stufe 18 (Maximum) bei 22%
Organisten und Organistinnen mit Konzertdiplom oder sonstiger zusätzl. Qualifikation Klasse 10	22140.-*	30110.-*
Organisten und Organistinnen mit Lehrdiplom oder Master Klasse 9	20950.-*	28490.-*
Organisten und Organistinnen mit Bachelor mit kirchenmusikalischen Fächern Klasse 8	19758.-*	26872.-*
Organisten und Organistinnen mit Bachelor ohne kirchenmusikalische Fächer Klasse 7	18569.-*	25253.-*
Organisten und Organistinnen mit kantonalem Ausweis (entspricht Kirchenmusik C) Klasse 2	12617.-*	17160.-*
Organisten und Organistinnen ohne Ausweis 60% von Klasse 2	7570.-*	10295.-*

* Der Teuerung angepasst bis 1. Januar 2015 (ausgeglicher Index 116.0)

1.3 Pauschale für Orgelspiel an Sonn- und Feiertagsgottesdiensten inkl. Jugendgottesdienste

Die Jugendgottesdienste sollen mit 2 Stunden für einen „normalen“ (Sonntags-) Jugendgottesdienst bzw. mit 4 Stunden für einen „Jugendgottesdienst spezial“ entschädigt werden. Wenn sie pauschal entschädigt werden, ist von 3 Stellenprozent auszugehen (=60 Jahresstunden). Zusammen mit dem

Grundauftrag für das Spielen an Sonn- und Feiertagen ergibt das ein Arbeitspensum von **23%** (bei einer 42-Stunden-Woche).

	Stufe 0 bei 23%	Stufe 18 (Maximum) bei 23%
Organisten und Organistinnen mit Konzertdiplom oder sonstiger zusätzl. Qualifikation Klasse 10	23145.-*	31478.-*
Organisten und Organistinnen mit Lehrdiplom oder Master Klasse 9	21900.-*	29785.-*
Organisten und Organistinnen mit Bachelor mit kirchenmusikalischen Fächern Klasse 8	20657.-*	28093.-*
Organisten und Organistinnen mit Bachelor ohne kirchenmusikalische Fächer Klasse 7	19413.-*	26401.-*
Organisten und Organistinnen mit kantonalem Ausweis (entspricht Kirchenmusik C) Klasse 2	13190.-*	17940.-*
Organisten und Organistinnen ohne Ausweis 60% von Klasse 2	7914.-*	10763.-*

* Der Teuerung angepasst bis 1. Januar 2015 (ausgeglichener Index 116.0)

1.4 Pauschale für Orgelspiel an Sonn- und Feiertagsgottesdiensten, sowie bei Jugendgottesdiensten und Bereitschaft zum Spiel bei Kasualien („Amtswochen“)

Die Kombination des Grundauftrags für das Spielen an Sonn- und Feiertagen mit dem Auftrag für das Spielen bei Jugendgottesdiensten und dem Bereitschaftsdienst bei Kasualien ergibt ein Arbeitspensum von **25%** (bei einer 42 Stunden Woche).

	Stufe 0 bei 25%	Stufe 18 (Maximum) bei 25%
Organisten und Organistinnen mit Konzertdiplom oder sonstiger zusätzl. Qualifikation Klasse 10	25160.-*	34215.-*
Organisten und Organistinnen mit Lehrdiplom oder Master Klasse 9	23805.-*	32375.-*
Organisten und Organistinnen mit Bachelor mit kirchenmusikalischen Fächern Klasse 8	22453.-*	30536.-*
Organisten und Organistinnen mit Bachelor ohne kirchenmusikalische Fächer Klasse 7	21100.-*	28697.-*

Organisten und Organistinnen mit kantonalem Ausweis (entspricht Kirchenmusik C) Klasse 2	14335.-*	19500.-*
Organisten und Organistinnen ohne Ausweis 60% von Klasse 2	8600.-*	11700.-*

* Der Teuerung angepasst bis 1. Januar 2015 (ausgeglicher Index 116.0)

2. Kasualien und weitere gottesdienstliche Anlässe

(Abdankungen, Trauungen, Werktagsgottesdienste, Altersheimgottesdienste...) werden gemäss 3 (Stellvertreterhonorare) entschädigt.

3. Stellvertreterhonorare

	GD mit Abendmahl oder Jugend-GD	GD und gleichwertige Anlässe	Kurzer GD, Andacht, Besinnung
Organisten und Organistinnen mit Lehr-/ Konzertdiplom, Bachelor, Master	230.-*	190.-*	160.-*
Organisten und Organistinnen mit kantonalem Ausweis	175.-*	145.-*	120.-*
Organisten und Organistinnen ohne Ausweis	140.-*	115.-*	95.-*

* Der Teuerung angepasst bis 1. Januar 2015 (ausgeglicher Index 116.0)

Proben für Kasualien mit Solisten gehen zu Lasten des Bestellers und sollen wie ein kurzer Gottesdienst entschädigt werden.

4. Reiseentschädigung

Organisten und Organistinnen im Stellvertreterstatus haben Anspruch auf Reiseentschädigung (max. 2x Hin- und Rückreise pro GD*) gemäss Verordnung der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Allfällige Reiseentschädigungen, die für fest angestellte Organisten und Organistinnen ausgerichtet werden, sind im Arbeitsvertrag zu regeln.

*Weil jede Orgel anders ist (Disposition, Traktur, etc.) müssen Stellvertreter in der Regel vor dem GD einmal auf der entsprechenden Orgel üben und die Registrierungen für die einzelnen Stücke einrichten.

5. Ferien

Fest angestellte Organisten und Organistinnen haben Anspruch auf 4 Ferienwochen, ab dem 50. Altersjahr auf 5 Ferienwochen und ab dem 60. Altersjahr auf 6 Ferienwochen. Die Ferien können in der Regel nicht in Wochen bezogen werden, die kirchliche Feiertage enthalten. Ein allfälliger Anspruch auf zusätzliche Freisonntage (2-3 pro Jahr als Ausgleich für den fehlenden Sonntag am Anfang resp. Schluss von Ferien) ist im Arbeitsvertrag zu regeln.

6. Versicherungen

Musiker arbeiten in der Regel in Teilpensen, welche lohnmässig pro Arbeitgeber (Kirche, Musikschule, freie Tätigkeit) den BVG-Mindestlohn oft nicht erreichen. Sie sind deshalb darauf angewiesen, dass

alle Lohnbestandteile versichert werden. Die Pensionskasse PERKOS, der die meisten Kirchgemeinden im TG angeschlossen sind, verpflichtet ihre Mitglieder, Mitarbeitende ab einem kumulierten Einkommen (d.h. bei mehreren Arbeitgebern zusammengezählt) von Fr. 14'040.- zu versichern. Flexible und unkomplizierte Lösungen für tiefere Einkommen bietet die gemeinschaftliche Vorsorgestiftung VMS/SMPV an (www.musikervorsorge.ch). Es bleibt aber jeder Kirchgemeinde überlassen, eine andere Vorsorgeeinrichtung zu wählen.

7. Pensenaufteilung

Wird das Pensum für fest angestellte Organisten und Organistinnen auf mehrere Personen aufgeteilt, ist auf eine gleichmässige Verteilung der Verpflichtungen betr. Sonntags- und Feiertagsgottesdienste sowie gegebenenfalls Jugendgottesdienste und Amtswochen zu achten.

8. Übergangsbestimmungen

Wo aufgrund der neuen Richtlinien Abweichungen zur bisherigen Besoldung entstehen, wird den Gemeinden empfohlen, die Besoldung in einem Zeitraum von 3-5 Jahren den neuen Richtlinien anzupassen.

9. Berechnungsgrundlage zur Bestimmung des Pensums in Sonderfällen

Mit dem Pensum- und Gehaltsrechner (unter www.thov.ch) lassen sich Pensen zur Erarbeitung eines Anstellungsvertrages auch in ungewöhnlichen Zusammensetzungen berechnen, indem die Dienste resp. Stunden pro Jahr eingesetzt werden.